

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Leistungen
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

9. Oktober 2014/cm

Vernehmlassungsantwort Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) – Steuerung des ambulanten Bereichs

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sie haben uns mit Schreiben vom 20. Juni 2014 zu einer Stellungnahme zur „Teilrevision des KVG: Steuerung des ambulanten Bereichs“ eingeladen. Dafür bedanken wir uns bestens.

physioswiss vertritt die Interessen von mehr als 8'500 PhysiotherapeutInnen, davon sind etwa 5'200 im ambulanten Sektor als Freipraktizierende tätig. Dazu kommen 200 Organisationen der Physiotherapie.

Vorbemerkungen

Gemäss der Studie „Prognose Gesundheitsberufe Ergotherapie, Hebammen und Physiotherapie 2025“ der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom April 2014 sind bis ins Jahr 2025 mehr Health Professionals nötig. Gründe dafür sind nebst dem Bevölkerungswachstum die Zunahme von chronischen Erkrankungen sowie die demographische Entwicklung der Bevölkerung. Der klar ausgewiesene Mehrbedarf kann mit den vorhandenen Ausbildungsplätzen nicht gedeckt werden.

Angesichts einer akut drohenden Unterversorgung an gut ausgebildeten PhysiotherapeutInnen erscheint eine Gesetzesrevision gegen eine eventuelle Überversorgung widersprüchlich und nur sehr schwer nachvollziehbar. Es ist zudem zu befürchten, dass das ausgesendete negative Signal eines möglichen Zulassungstopps das Problem der Unterversorgung noch massiv verschärft. Da die Berufsausübungsbewilligung an bestimmte Bedingungen wie Nachweis der praktischen Tätigkeit gebunden ist (vgl. Art. 47 KVV), scheint die Hürde der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bereits hoch. Über die Verordnung (Anova-Index) besteht bereits Mittel zur Steuerung, der den Versicherern zur Verfügung stehen.

Eine allfällige Unterversorgung können die Kantone im Rahmen ihrer kantonalen Gesetzgebung bereits heute angehen, sind sie doch für die medizinische Versorgung der Bevölkerung zuständig. Eine Aenderung der nationalen Gesetzgebung wird hierzu nicht benötigt.

Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesartikeln:

Art. 40 a

Antrag: Ersatzlose Streichung

Begründung: Im Bereich der Leistungserbringer nach Artikel 38 KVG droht auf lange Sicht eine Unterversorgung, von Überversorgung kann keine Rede sein. Regionale Zulassungsbeschränkungen sind angesichts der Mobilität der Bevölkerung vollkommen utopisch.

Art. 40b

Antrag: Ersatzlose Streichung

Begründung: Eine allfällige Unterversorgung können die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung bereits jetzt angehen. Eine weitere Regulierung drängt sich hier nicht auf.

Art. 40c

Antrag: Ersatzlose Streichung

Begründung: Als Folge der Streichung der Massnahmen hinfällig.

Art. 55b

Antrag: Ersatzlose Streichung

Begründung: Der vorliegende Artikel bricht mit allen bisher bestehenden Prozessen, was die Tariffestsetzung in der Physiotherapie betrifft. Können sich die Tarifpartner, die ja bereits sehr unterschiedliche Interessen haben, nicht einigen, sind die Kantone für die Versorgungssicherheit der medizinischen Leistungen zuständig. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Bundesrat über eine nicht anfechtbare Verordnung, bei der nicht einmal das rechtliche Gehör gewährt werden muss, zu Tarifsenkungen greifen kann. Wir würden es bevorzugen, wenn eine stringente und rasche Genehmigung ausgehandelter Tarifverträge vom Bundesrat gefördert würde.

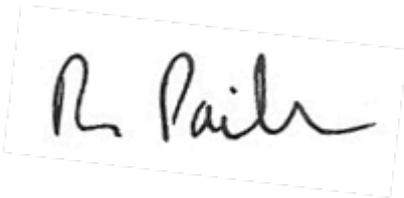
Zusammenfassung:

Die vorgeschlagenen Aenderungen des KVG sind nicht geeignet, die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanter Physiotherapie zu gewährleisten. Im Gegenteil – diese würde durch die vorgeschlagenen Massnahmen gefährdet. physioswiss lehnt diese daher ab.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

physioswiss

A handwritten signature in black ink, enclosed in a dashed rectangular box. The signature appears to be "R. Paillex".

Roland Paillex
Präsident

A handwritten signature in black ink, enclosed in a solid rectangular box. The signature appears to be "Corinne Mathieu".

Corinne Mathieu, lic. phil.
Bereichsleiterin Bildung